

MUSTER - Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/GasGVV sowie Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarung gem. § 41b Abs. 2 Nr. 5

Abwendungsvereinbarung

(gem. § 19 Abs. 5 Strom/GasGVV)

Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarung

(gem. § 41 b Abs. 2 Nr. 5 EnWG)

zwischen

der Stadtwerke Burgdorf GmbH

- nachfolgend „**Stadtwerke**“ -

und

- nachfolgend „**Kunde**“ -

wird zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Grund und Gegenstand der Abwendungsvereinbarung, Bindefrist

- (1) Zwischen den Stadtwerken und dem Kunde besteht ein Strom-/Gasversorgungsvertrag¹ in der Grundversorgung/außerhalb der Grundversorgung².
- (2) Der Kunde befindet sich mit dem unter § 3 Abs. 1 genannten Betrag im Zahlungsverzug, weswegen die Stadtwerke dem Kunden fristgerecht die Versorgungsunterbrechung angedroht haben. Der Kunde wurde mit der Androhung über die Möglichkeiten der Abwendung der Versorgungsunterbrechung informiert.
- (3) Die Stadtwerke bieten dem Kunden den Abschluss dieser Vereinbarung zur Abwendung der angedrohten Versorgungsunterbrechung an.
- (4) Die Abwendungsvereinbarung besteht aus
 - a) Einer zinsfreien Ratenzahlungsvereinbarung über die Zahlungsrückstände und
 - b) einer Vereinbarung über eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis.
- (5) Die Stadtwerke sind bis zum angekündigten Datum der Versorgungsunterbrechung an dieses Angebot gebunden.

¹ Unzutreffendes ist zu streichen.

² Unzutreffendes ist zu streichen.

§ 2 Wirkung der Abwendungsvereinbarung

- (1) Geht den Stadtwerken die vom Kunden unterschriebene Abwendungsvereinbarung vor dem angekündigten Sperrtermin zu, werden die Stadtwerke die Sperrung nicht zum Sperrtermin durchführen (Abwendung).
- (2) Verstößt der Kunde jedoch gegen seine Verpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung, sind die Stadtwerke zur erneuten Unterbrechung der Versorgung berechtigt.
- (3) Eine erneute Unterbrechung der Versorgung werden die Stadtwerke dem Kunden dann mindestens acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung ankündigen. Diese Ankündigung werden die Stadtwerke dem Kunden zusätzlich auf elektronischem Wege in Textform übermitteln, wenn der Kunde den Stadtwerken hierzu eine E-Mail-Adresse genannt hat.

§ 3 Anerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarung

- (1) Der Kunde erkennt unter Ausschluss jeglicher Einwendungen an, dass er dem Gläubiger insgesamt _____ EUR gemäß der beiliegenden aktuellen Forderungsaufstellung gem. **Anlage 1** schuldet.
- (2) Der Gläubiger räumt dem Kunden das Recht ein, den vorgenannten Betrag in __ monatlichen Raten zu jeweils _____ EUR zu bezahlen. Die Raten sind jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig, beginnend am __.__.20__.
- (3) Zinsen werden nicht berechnet.
- (4) Im Falle einer Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird die noch bestehende Restschuld insgesamt sofort fällig.

§ 4 Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

- (5) Der Kunde ist zusätzlich verpflichtet, für die Wiederaufnahme der Versorgung eine monatliche Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung erfolgt vom Kunden wie folgt:
 - durch Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats
 - durch Barzahlung
- (6) Die Vorauszahlung ist erstmalig für den Monat _____ zu leisten und monatlich zum Monatsersten fällig.
- (7) Die Höhe der monatlichen Vorauszahlung beträgt _____ EUR.
- (8) Die Höhe der monatlichen Vorauszahlung nach Abs. 3 wurde vom den Stadtwerken aufgrund des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden bemessen. Macht der Kunde einen erheblich geringeren Verbrauch glaubhaft, so werden die Stadtwerke dies angemessen berücksichtigen und gegebenenfalls die Höhe der Vorauszahlung anpassen.
- (9) Die Verpflichtung zur Vorauszahlung endet, wenn die offenen Forderungen gem. § 3 vollständig beglichen wurden und sich der Kunde nicht mit Zahlungen gem. § 4

MUSTER - Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/GasGVV sowie Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarung gem. § 41b Abs. 2 Nr. 5

in Verzug befindet. Gleiches gilt, wenn der zugrundeliegende Strom-/Gaslieferungsvertrag beendet ist.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (10) Diese Vereinbarung tritt mit Zugang des vom Kunden unterzeichneten Exemplars dieser Vereinbarung bei den Stadtwerken in Kraft. Das Angebot ist ohne Unterschrift der Stadtwerke für diese bindend.
- (11) Die Ratenzahlungsvereinbarung endet automatisch mit Zahlung der letzten Rate. Die Vorauszahlungsvereinbarung endet, gem. § 4 Abs. 10.
- (12) Die Stadtwerke sind berechtigt, diese Abwendungsvereinbarung insgesamt außerordentlich zu kündigen, wenn sich der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug befindet. Gleiches gilt, wenn sich der Kunde mit einer Teilzahlung mit mindestens 10 % des Nennbetrages gem. § 3 Abs. 1 in Verzug befindet. In diesem Fall sind die Stadtwerke verpflichtet, dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags zu setzen, die mit einer Erklärung versehen ist, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangt.
- (13) Die Stadtwerke sind zudem berechtigt, diese Vereinbarung außerordentliche insgesamt zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung eine Vorauszahlung nicht leistet.

Nur für Verbraucher!

Widerrufsinformation

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Kunde hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Kunden bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Kunden bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Kunden bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Kunden eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Kunde nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Kunde ist mit den nachgeholtten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Burgdorf GmbH Vor dem Hannoverschen Tor 12 31303 Burgdorf, per E-Mail an info@sw-burgdorf.de oder per Fax an (0 51 36) 97 14-100.

Widerrufsfolgen

Mit der Erklärung des Widerrufs wird die vollständige Forderung aus dem Strom-/Gasliefervertrag sofort fällig. Der Kunde hat die gesamte Forderung spätestens innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. In diesem Fall sind die Stadtwerke zur erneuten Unterbrechung des Stromanschlusses berechtigt.

Ort/Datum/Unterschrift Kunde

Ort/Datum/Unterschrift Stadtwerke